

Zeitschrift:	Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber:	Rosa
Band:	- (1997)
Heft:	15
Artikel:	Hilfe für die armen Schwestern : zur Rolle der Fürsorgerinnen und Fürsorgeempfängerinnen im Zürcher Vormundschaftswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts
Autor:	Ramsauer, Nadja
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-631369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hilfe für die armen Schwestern

Zur Rolle der Fürsorgerinnen und der Fürsorgeempfängerinnen im Zürcher Vormundschaftswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Fürsorgerinnen können sich als Frauen besonders gut in die Situation von FürsorgeempfängerInnen einfühlen. Oder aber – so die gegenwärtige Forschungsmeinung – Fürsorgerinnen sind bürgerliche Frauen, die ArbeiterInnen disziplinieren. In der Praxis der Zürcher Vormundschaftsbehörde nach 1900 entstanden komplexe Interessenkonstellationen, wenn sich eine Fürsorgerin und die Betroffenen gegenübertraten. Dieses Verhältnis weist über einfache Polarisierungen hinaus.

Im April 1914 entzog der Bezirksrat von Zürich dem Ehepaar S. die elterliche Gewalt über ihre drei Kinder. Der Vater sei „ein brutaler, in hohem Masse dem Trunke ergebener Mann“. Als Angestellter des Abfuhrwesens gab er allerdings zu keinen Klagen Anlass. Elisabeth S. verstehe es als „Hausfrau nicht, mit dem Gelde haushälterisch umzugehen“, sei „macht-, willen- und energielos“, zwar von „grosser Liebe zu ihren Kindern erfüllt, ihrer Erziehung und Pflege aber in keiner Weise gewachsen“. Weil sich kein rundum negatives Bild ergab, entschloss sich die Amtsvormundschaft, die Familie eine Zeit lang zu kontrollieren. Alle zwei Wochen inspizierte die Fürsorgerin Helene Moser die Wohnung der Familie S. Sie hielt Elisabeth S. an, die „Kinder reinlicher zu halten“, da ihr diese sonst genommen würden. Frau S. machte auf die Fürsorgerin „einen ziemlich beschränkten Eindruck“. In der gleichen Zeit sprachen die Eltern wiederholt bei der Amtsvormundschaft vor und baten, die Kinder behalten zu können. Es gebe sonst ein Unglück, drohten sie. Robert S. kündigte seine Stelle, die ganze Sache sei ihm verleidet. Er wollte sich eine Arbeit ausserhalb der Stadt suchen. Nun schritt die Amtsvormundschaft ein, gestützt auf die Berichte der Fürsorgerin. Helene Moser trug in ihren Bericht ein: „Mit 4. Amtsvormund,

dem Vertreter des 1. Amtsvormundes, zwei Gehilfinnen und zwei Detektiven die Kinder S. zu Hause geholt und in die Heimatgemeinde verbracht. Frau S. leistet zuerst hartnäckigen Widerstand, ergibt sich aber schliesslich, als sie sieht, dass es nichts nützt.“ Kaum waren die Kinder in der Heimatgemeinde angekommen, holten die Eltern sie wieder zurück und verließen den Kanton Zürich. Sie entzogen sich der Kontrolle, das Unternehmen der Behörde war vorerst gescheitert.¹

Blinder Fleck im Sozialstaat: Das Vormundschaftswesen

Das Vormundschaftswesen ist bisher als Teil der modernen schweizerischen Sozialpolitik kaum untersucht worden. Im Zentrum der Betrachtungen standen bisher das Armenwesen, die Sozialversicherungen und der Ausbau der ArbeiterInnenschutzgesetzgebung.² Der Akzent lag stärker auf den positiven Errungenschaften einer modernen Sozialpolitik. Die Untersuchung des Vormundschaftswesens macht hingegen die Schattenseite der Entstehung des Sozialstaates sichtbar.

Vormundschaftliche Wegnahmen von Kindern aus ihren Familien wie die geschilderte waren um 1910 ein neuartiges behördliches Mittel. Sie eröffneten ein weiteres Kapitel in der Geschichte der schweizerischen Sozialpolitik. Der beschleunigte soziale Wandel und die veränderten Lebensverhältnisse in der industrialisierten schweizerischen Gesellschaft veranlassten die Behörden nach der Jahrhundertwende, ihre Fürsorgekonzepte zu überdenken und neue, zeitgenössische Modelle zu entwickeln. Das Vormundschaftswesen wurde zum bevorzugten staatlichen Mittel, um in die Familie einzutreten. In Zürich wurde 1908 die Amtsvormundschaft geschaffen, die in der Folgezeit für die professionelle Betreuung von bevormundeten

Kindern zuständig war. Das Amt war zu Beginn gering dotiert, vergrösserte sich aber innert weniger Jahre beinahe explosionsartig.

Die Fürsorgerinnen ...

In dieser Konstituierungsphase sah zwar die Geschäftsordnung einen hierarchischen Aufbau des Verwaltungsaparates vor, die Realität war aber eine andere. Die Amtsverwaltung handelte unter einer permanenten Arbeitsüberlastung. Das veranlasste die Verwaltungsspitzen, ihre eigene Arbeit auf die Kontrollfunktion zu beschränken und den Untergebenen einen grossen Entscheidungsspielraum zu überlassen. Die Fürsorgerinnen besassen auf dem Papier nur wenige Kompetenzen. In der Praxis aber war es ihr Blick auf die Familien, der sich in den Berichten des Amtsverwundes und den Entscheiden des Bezirksrates widerspiegeln. Es kam zu einer Umkehrung der behördlichen Kompetenzhierarchie. Dass Frauen in den 1910er Jahren als Fürsorgerinnen arbeiteten, hing mit ihren Professionalisierungsbemühungen zusammen. Die bürgerliche Frauenbewegung stützte die Forderung nach Mitarbeit in der Sozialarbeit auf das programmatische Konzept der sozialen Mütterlichkeit ab. Und ihre Kollegen zeigten sich nicht abgeneigt:



“Die Besuche der Gehülfinnen bei den einzelnen Familien erweisen sich als notwendig (...). Wo die amtliche Eimmischung anfänglich auf Widerstand stiess, konnte schon oft gerade durch die persönliche Mitarbeit der weiblichen Helferinnen der Boden zu einem gedeihlichen Zusammenarbeiten gegeben werden. Die Fähigkeiten der Gehülfinnen ermöglichen ihnen, die

Leute nicht lediglich zu kontrollieren, sondern auch zu beraten und nach und nach auch unaufdringlich zu beeinflussen.”³

Wichtigste Aufgabe der Fürsorgerinnen waren die Hausbesuche, die sie tagsüber unangemeldet abstatteten. Die Kriterien dieser Frauen aus der Oberschicht setzten die Messlatte für eine Arbeiterin unerreichbar hoch. Ständig war die Fürsorgerin misstrauisch. Sobald sie auf diesem Hintergrund Erkundigungen einzog, musste eine angespannte Stimmung entstehen:

“Frau S. zuerst ziemlich unfreundlich. So lange einem die Vormundschaftsbehörde nichts gebe, brauche sie auch keine Kontrolle auszuüben. Berichterstatterin möchte zu jenen Tageszeiten kommen, wann der Mann daheim sei. Sie besitzt wirklich ein aufgeregtes Wesen. Da die Kinder zum Teil recht schmutzig gehalten sind, wird sie ermahnt, die Kinder reinlicher zu halten.”

Den Berichten der Fürsorgerinnen kam eine grosse Bedeutung zu, indem sie mitbestimmten, mit welchen

Begründungen Familien die Kinder weggenommen wurden. Die Vorhaltungen gegenüber den Eltern lagen im Erziehungsbereich. Beim Vater zählte die ökonomische Verantwortung, bei der Frau hingegen stand die Haushaltsführung im Vordergrund:

"Völlig ungenügende Wohnung. Die Frau gibt zu, dass die Betten beständig nass sind und es ihr unmöglich ist, sie vom einen zum anderen Gebrauch zu trocken. Sie macht keinen günstigen Eindruck. Sie ist um 11 Uhr vormittags noch nicht gekämmt, ist in Kleidung schrecklich unordentlich, hat etwas Finsternes und Unfreundliches in ihrem Wesen. Sie hebt sehr ihre guten Hausfraueneigenschaften hervor, kann mich leider nicht überzeugen."

Neben den Erziehungs- und Haushaltsfragen waren der Alkoholkonsum der Eltern und der vermeintlich unsittliche Lebenswandel der Frauen weitere Steine des Anstosses für die Vormundschaftsbehörde. Erwerbs- und Wohnprobleme der Familien wurden in moralisierenden Bemerkungen abgetan.

... und die betroffenen Frauen

Die Fürsorgerinnen hatten einen weiten Handlungsspielraum und prägten die Kontrolle über Familien mit ihren Inspektionsberichten. Das Vormundschaftswesen aufgrund dieser Tatsache jedoch nur als Disziplinierung von Unterschichtsfamilien zu verstehen, würde zu kurz greifen. Gerade in der Konstituierungsphase war die Verwaltungspraxis beeinflusst durch das widerstrebende Verhalten der Eltern. Verschiedene Modelle aus der Forschung versuchen heute, das Verhältnis zwischen den Fürsorgerinnen und den Betroffenen zu erklären. Das Konzept der Sozialdisziplinierung versteht die Fürsorge als ein Mittel, die in industrialisierten Gesellschaften unverzichtbare Arbeitsdisziplin durchzusetzen.⁴ Damit ist aber die Frage nach der realen Einbindung der Unterschichten noch nicht beantwortet. Gelang es der Vormundschaftsbehörde tatsächlich, neue Verhaltensformen durchzusetzen? In der schweizerischen Geschichtsschreibung wird diese Frage für vergleichbare Zusammenhänge meistens positiv beantwortet, bürgerliche Wertvorstellungen seien von ArbeiterInnen um 1900 internalisiert worden. Andere Akzente setzen Untersuchungen zu Deutschland, etwa Detlev Peukert in seiner Arbeit zur Jugendfürsorge und Jugendkultur. Er analysiert, wie das Fürsorgesystem und die ganz andere Logik der Jugendlichen aufeinanderprallten. Eine Form der Fürsorge, die es nicht verstand, an den

soziokulturellen Hintergrund der Jugendlichen anzuschliessen, brachte zwar angepasste Verhaltensweisen hervor, war aber letztlich erfolglos. Die Fürsorge konnte die Jugendlichen nur begrenzt beeinflussen. Von einer Verinnerlichung von Werten kann nicht a priori ausgegangen werden.⁵ In eine ähnliche Richtung zielen die Ansätze von englischen und amerikanischen Historikerinnen zur Handlungsfähigkeit von Frauen aus der Unterschicht. Es wird gefragt, inwieweit Frauen in vorgegebenen fürsorgerischen Strukturen eigene Entscheidungen treffen konnten. Die Forschungsmeinungen sind geteilt: Sind die Frauen aus der Unterschicht handlungsfähig oder die institutionellen Rahmenbedingungen übermächtig?⁶ Die englische Historikerin Jane Lewis bietet aus diesem Dilemma einen Ausweg: Sie zeigt auf, dass sich die Entscheidungen der Frauen auf die Vorgaben der Fürsorge beziehen mussten. Die Frauen blieben dennoch handlungsfähig. Sie konnten sich der Argumente bedienen, von denen sie glaubten, dass die Behörde sie gerne hörten. Ihr Erfahrungshorizont blieb dabei den Fürsorgerinnen durchaus fremd. Die Überlegungen zur Handlungsfähigkeit der Betroffenen ergänzen die traditionellen Sozialdisziplinierungsansätze. Sie sind unabdingbar für geschlechtergeschichtliche Untersuchungen zur Fürsorgepolitik.

Doch wie verhielten sich die Eltern in Zürich in den 1910er Jahren? Sie wehrten sich auf vielfältige Weise, zogen mit ihren Kindern aus der Stadt weg, holten die Kinder nach Hause zurück oder schrieben Briefe an die Behörde. Sie wollten ihre Kinder nicht als 'schwachsinnig' bezeichnen lassen. Oft betonten sie ihre eigene ökonomische Not und liessen es nicht gelten, dass sie keine Zuneigung für ihre Kinder empfunden hätten. Gegenüber dem Vormund traten sie selbstbewusst, verärgert oder versöhnlich auf. Eine Frau bat den Vormund, ihren Sohn bei sich behalten zu können, indem sie in einem Brief ihre Erziehungsvorstellungen beschrieb:

"Ich sagte oft zu meinem Mann, zum Schlagen ist das nicht. Ein Kind, das sich vor Schlägen fürchten soll, wird lügenhaft und verstockt. Ein Kind soll offen heraus sprechen dürfen, nicht frech, aber sich nicht fürchten zu fragen. Das war bei den armen Kindern der Fall. Sie durften, ohne angeraunt zu werden, etwas fragen. Man war ihnen nicht nur Mutter, man war mit ihnen so vertraut, in unserer bescheidenen Art."

Das ist ein schönes Beispiel für eine Argumentationsweise, die sich auf den vorgegebenen Rahmen bezieht.

Die Frau machte Erziehungsvorstellungen geltend, mit denen sie glaubte, den Vormund überzeugen zu können. Die Eltern reichten sehr häufig einen Rekurs ein. In den 1910er Jahren waren sie erfolgreich, das Bezirksgericht musste bei der Hälfte der Fälle den Entscheid revidieren. Weil die Rekurse von der Vormundschaftsbehörde nur mit mäßigem Erfolg ausgefochten wurden, entschloss man sich, die Stelle eines Vertrauensanwaltes zu schaffen. Auch ein amtsinterner Psychiater wurde angestellt, um professionelle Gutachten zu erstellen. Für die Erkundigungen entstand eine eigene Dienstabteilung. Das offensive Verhalten der Eltern stellte das Funktionieren der Behörde in Frage, und nur mit einer Umstrukturierung war es möglich, auf den Widerstand zu reagieren.

Nadja Ramsauer

Die Autorin hat ihre Lizziatsarbeit zum Thema verfasst und arbeitet momentan an ihrer Dissertation.

⁵Peukert, Detlev J. K. Grenzen der Sozialdisziplinierung: Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932. Habil. Köln 1986.

⁶Vgl. zu diesen gegensätzlichen Positionen Gordon, Linda. *Heroes of Their Own Lives: The Politics and History of Family Violence*, Boston 1880–1960. New York 1988. Koven, Seth und Michel, Sonya. *Womanly Duties: Maternalist Politics and the Origins of Welfare States in France, Germany, Great Britain, and the United States 1880–1920*. In: *The American Historical Review* 95 (1990). 1076–1108. Ladd-Taylor, Molly. *Mother-Work: Ideology, Public Policy, and the Mother's Movement 1890–1933*. Diss. Yale 1986.

⁷Lewis, Jane. *The Politics of Motherhood: Child and Maternal Welfare in England, 1900–1939*. London 1980. Lewis, Jane. *Gender, the Family and Women's Agency in the Building of "Welfare States": The British Case*. In: *Social History* 19 (1994). 37–55.

Bildnachweis: Die Fürsorgerin auf Hausbesuch, Foto Paul Senn. Aus: *Frauengeschichte(n)*. Hg. von E. Joris u. H. Witzig, Zürich 1991.

¹ Sämtliche Quellenzitate, auch die weiter unten folgenden, stammen aus den Falldossiers der Amtsvormundschaft Zürich. Stadtarchiv Zürich, Signatur V.k.04.

² Vgl. unter der zahlreichen Literatur Sassnick, Frauke. Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen: Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert. Diss. Zürich/Winterthur 1989. Luchsinger, Christine. Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit: Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980. Diss. Zürich 1995.

³ Zum sozialpolitischen Engagement der bürgerlichen Frauenbewegung in der Schweiz vgl. Mesmer, Beatrix. Ausgeklammert Eingeklammert: Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Basel/Frankfurt a. M. 1988. Fetz, Anita. Ein Schritt in die Öffentlichkeit: Sozialarbeit der bürgerlichen Frauenbewegung in der deutschsprachigen Schweiz um die Jahrhundertwende. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34 (1984). 398–409. Bis auf einen Aufsatz von Burkhardt Modena steht eine Geschichte der Sozialarbeit von Frauen in der Schweiz noch weitgehend aus. Burkhardt Modena, Esther. Sozialarbeit: ein Frauenberuf auch für Männer? In: Marie-Louise Barben, Elisabeth Ryter (Hg.). *Verflixt und zugenährt!: Frauenbildungs-, Frauenerwerbsarbeit 1888–1988*. Zürich 1988. 101–110.

⁴ Vgl. die Definition in: Sachsse, Christoph und Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Band 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 – 1929. Stuttgart 1988.

Blumen
KATHARINA ZAMBONI
EVA BACHMANN

Dienerstrasse 72, 8004 Zürich

Telefon 01 241 48 45

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag 09.30-12.30/14.30-18.30

Samstag 09.30-16.00